



Köln, 21.07.2018

## Konsultation der Europäischen Kommission

Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der  
Unternehmensberichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 21. März 2018 das Konsultationsdokument zur Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung (*Fitness check on the EU framework for public reporting by companies*) veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gern wahr.

Ergänzend zu unseren Antworten im Detail halten wir zwei grundsätzliche Punkte für so bedeutsam, dass wir gesondert auf sie hinweisen möchten:

Erstens besteht unseres Erachtens zur Zeit kein Bedarf zu einer weiteren Harmonisierung des EU-Bilanzrechts durch eine Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU. Das EU-Bilanzrecht ist erst vor wenigen Jahren durch die Schaffung der konsolidierten Bilanzrichtlinie überarbeitet und teils „modernisiert“ worden. Mitgliedstaaten wie Unternehmen haben die neuen Vorgaben in der Zwischenzeit umgesetzt und die Abschlussadressaten haben sich auf die Neuerungen eingestellt. Schon aus praktischer Sicht wäre es daher nicht wünschenswert, durch eine erneute Änderung des EU-Bilanzrechts wieder Unruhe zu schaffen.

Entscheidend ist aber, dass das EU-Bilanzrecht kein Regulierungsdefizit aufweist. Die bilanzrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten sind so weitgehend harmonisiert, dass die mit der Harmonisierung der Rechnungslegung verfolgten Zwecke erreicht werden. Zwar bestehen zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte, die einer vollständigen Harmonisierung entgegenstehen. Diese sind aber zum einen wichtig, um den

Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, kulturelle, rechtliche und sonstige landesspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen – und so die Akzeptanz des harmonisierten Rechts zu fördern. Zum anderen wird durch diese Unterschiede weder die grenzüberschreitende Tätigkeit von Gesellschaften wesentlich beeinträchtigt noch bedarf es aus Sicht von Gläubigern und Investoren einer weiteren Vereinheitlichung. Das bestehende System wird insgesamt akzeptiert und eine Änderung wäre mit erheblichen Anpassungskosten verbunden, denen kein vergleichbarer Nutzenzuwachs gegenüberstünde.

Zweitens sollte unseres Erachtens zwingend davon abgesehen werden, den Prozess zur Übernahme von IFRS unter der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 dahingehend zu ändern, dass die EU bei der Übernahme einzelner IFRS carve-outs oder inhaltliche Änderungen vornehmen kann. Der Erfolg der IFRS basiert zum großen Teil darauf, dass sie sich zu globalen Standards entwickelt haben. Das senkt die Kosten und vereinfacht die Prozesse für internationale IFRS-Bilanzierer und erhöht die Vergleichbarkeit; Unternehmen, die zugleich SEC-filings vornehmen, können dabei zudem Vereinfachungen in Anspruch nehmen. Ein Auseinanderfallen der full-IFRS und der EU-IFRS würde diese Vorteile beseitigen und darüber hinaus die Position der IFRS gegenüber den US-GAAP auf globaler Ebene schwächen.

Aus politischer Sicht ist ferner zu berücksichtigen, dass die EU in den letzten Jahren erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der IFRS auf Ebene des IASB gewonnen hat. Dieser Einfluss beruht zu einem großen Teil darauf, dass auch das IASB ein großes Interesse an der anschließenden Übernahme neuer oder geänderter IFRS durch die EU hat, wodurch die Position der EU bereits im Standardsetzungsprozess Gewicht bekommt. Damit erlangt die EU zugleich Einfluss auf die Entwicklung der full-IFRS, die sich bereits zum führenden internationalen Rechnungslegungssystem entwickelt haben. Diesen Einfluss drohte die EU zu verlieren, wenn sie sich nicht mehr auf die Mitgestaltung der Entwicklung der IFRS auf Ebene des IASB beschränken, sondern im anschließenden Übernahmeprozess eine Modifikation der IFRS für die EU vornehmen würde.

Zusammengefasst sehen wir aus den genannten Gründen keinen Regulierungsbedarf für eine Anpassung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und raten zudem dringend davon ab, den Prozess zur Übernahme von IFRS unter der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 dahingehend zu ändern, dass die EU bei der Übernahme einzelner IFRS carve-outs oder inhaltliche Änderungen vornehmen kann.

Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Dr. Moritz Pöschke